

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 16.02.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen.

Der Stadtrat hat am 16. 7. 1992 und 1. 10. 1992 folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt:

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
- Nr. 12: Beckenkampstraße (16. 7. 1992)
 - Nr. 15: Cusanusstraße/Kardinal-Krementsz-Straße/-Weisenhausstraße/Bogenstraße (Teil A) - Neufassung - und den Änderungsplan Nr. 1 (16. 7. 1992)
 - Nr. 48: Hohenfelder Straße/Am Wöllershof/Fischelstraße/Weißer Gasse (16. 7. 1992)
 - Nr. 52: Bienenstück mit den Änderungen Nrn. 1 und 2 (16. 7. 1992)
 - Nr. 127: Wohnbaugebiet Oberwerth (16. 7. 1992)
 - Nr. 58: Verwaltungszentrum II mit den Änderungen Nrn. 1 bis 5 (1. 10. 1992);

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung / Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Aufbaugesetzes Rheinland-Pfalz bzw. des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan Änderungsplan	Ursprüngliche Rechtskraft	Ausfertigung mit anschl. Bekannt- machung	Rechtskraft am
Durchführungs- (Bebauungs)plan Nr. 12	20. 09. 1959	15. 02. 1993	20. 09. 1959
Nr. 15	18. 05. 1977	15. 02. 1993	18. 05. 1977
Nr. 15/Änderungs- plan Nr. 1	05. 10. 1979	15. 02. 1993	05. 10. 1979
Nr. 48	05. 06. 1980	15. 02. 1993	05. 06. 1980
Nr. 52	31. 10. 1989	15. 02. 1993	31. 10. 1989
Nr. 52/Änderung Nr. 1	10. 03. 1987	15. 02. 1993	10. 03. 1987
Nr. 52/Änderung Nr. 2	26. 07. 1988	15. 02. 1993	26. 07. 1988
Nr. 127	29. 04. 1977	15. 02. 1993	29. 04. 1977
Nr. 58	18. 12. 1970	15. 02. 1993	18. 12. 1970
Nr. 58/Änderungs- plan Nr. 1	24. 03. 1972	15. 02. 1993	24. 03. 1972
Nr. 58/Änderungs- plan Nr. 2	05. 07. 1974	15. 02. 1993	05. 07. 1974
Nr. 58/Änderung Nr. 3	15. 07. 1988	15. 02. 1993	15. 07. 1988
Nr. 58/Änderung Nr. 5	30. 07. 1991	15. 02. 1993	30. 07. 1991

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Dienstag, dem 16.02.1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 16. 2. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
am 16.02.1993

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 16.02.1993

